



Naturschutzrechtliche Kompensation in Bayern

Ziele und Umsetzung der
Bayerischen Kompensationsverordnung



Naturschutzrechtliche Kompensation in Bayern

**Ziele und Umsetzung der
Bayerischen Kompensationsverordnung**

GRUSSWORT



Die Bewahrung der Schöpfung, der Schutz unserer Natur und Landschaft ist ein zentrales Ziel bayerischer Umweltpolitik. Dennoch sind in einem hochindustrialisierten Land wie Bayern bestimmte Beeinträchtigungen von Landschaft, Lebensräumen oder von Tieren und Pflanzen, etwa durch Infrastrukturmaßnahmen, nicht zu vermeiden. Dabei stellt sich die Frage: Wie sind diese Eingriffe in die Natur und Landschaft wieder gutzumachen?

Mit der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) haben wir in Bayern ein Instrument, mit dem Eingriffe in die Natur durch notwendige Kompensationsmaßnahmen zielgerichtet, flexibel und zugleich flächenschonend vorgenommen werden können. Ihr Kernstück ist ein Wertpunktesystem, bei dem Eingriff und Ausgleich nach qualitativen Faktoren bewertet werden. Wichtige Kriterien sind dabei beispielsweise die Empfindlichkeit der Fläche, auf der der Eingriff stattfindet, oder der ökologische Wert der geplanten Ausgleichsmaßnahme.

Mit der Bayerischen Kompensationsverordnung ist es gelungen, sowohl die Erhaltung unserer Natur und Landschaft, als auch die Belange insbesondere der Landwirtschaft stärker zu berücksichtigen. Dabei stärkt die Verordnung vor allem die Rolle der sogenannten Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK). Das heißt: Kompensation und landwirtschaftliche Nutzung können mit entsprechenden Bewirtschaftungs-

auflagen in noch größerem Umfang auf ein und derselben Fläche stattfinden als bisher. In Sachen Hochwasserschutz stellt die Verordnung zudem sicher, dass Maßnahmen im Einklang mit dem Naturschutz getroffen werden und eine Kompensation mit Augenmaß erfolgt.

Die vorliegende Broschüre erklärt mit Illustrationen und Schaubildern die Grundprinzipien der Bayerischen Kompensationsverordnung und stellt deren spezifische Regelungen vor. Anhand konkreter Praxisbeispiele werden die Grundsätze und Wirkungsweisen der BayKompV anschaulich gemacht.

Die Broschüre trägt dazu bei, das Wissen zur Bayerischen Kompensationsverordnung bei Bürgerinnen und Bürgern, politischen Entscheidungsträgern und Anwendern zu vergrößern und eine wirkungsvolle naturschutzrechtliche Kompensation gemeinsam sicherzustellen. Denn nur so können wir im Sinne unserer Natur erfolgreich sein – und das wünsche ich mir von Herzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrike Scharf'.

Ulrike Scharf MdB

Bayerische Staatsministerin für
Umwelt und Verbraucherschutz

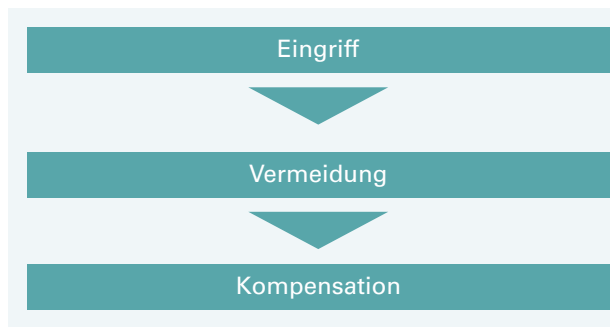
INHALT

Eingriffsregelung	6
Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)	8
Beispiel Bauen im Außenbereich	18
Beispiel Hochwasserschutz	20
Beispiel Straßenbau	24
Beispiel Ökokonto	32
Anlage einer Streuobstwiese	32
Laubwaldaufforstung auf Grünlandbrache	33
Beispiel Ersatzzahlung	34
Ersatzzahlung nach fiktiven Kompensationskosten	34

EINGRIFFSREGELUNG

Was wird geprüft – und mit welchem Ziel?

Die Bayerische Kompensationsverordnung konkretisiert die Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Dabei soll die Eingriffsregelung die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sichern und den Status quo erhalten – und zwar auch außerhalb besonderer Schutzgebiete. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Umgang mit Natur und Landschaft bei Eingriffen geregelt werden. Zunächst wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Falls dies zutrifft und sich nicht vermeiden lässt, müssen die Beeinträchtigungen durch landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.



Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Die Vorschriften zur Eingriffsregelung finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sowie konkretisiert in der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

In welchen Fällen gilt die Eingriffsregelung?

Immer dann, wenn die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder der mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasserspiegel so verändert werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu erwarten ist.

Welche Unterlagen werden für die Bearbeitung der Eingriffsregelung erstellt?

Die erforderlichen Unterlagen werden in den Antragsunterlagen dargestellt. Bei größeren Vorhaben, wie zum Beispiel Bundesfernstraßen, wird ein gesondertes Gutachten erstellt – ein sogenannter Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP). Hier werden alle wesentlichen Aspekte von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum sowie die zu erwartenden Eingriffe beschrieben. In einem nächsten Schritt werden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, durch die Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden können. Im Falle von nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Kompensation und geeignete Flächen zu ihrer Umsetzung gesucht. Darüber hinaus werden Maßnahmen integriert, die sich aus anderen Prüfpflichten ergeben (z. B. aus dem besonderen Artenschutz).

Welche rechtlichen Folgen hat die Eingriffsregelung?

Die Eingriffsregelung schreibt eine Prüffolge vor. Wichtigstes Element ist die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen; dazu sind alle zur Verfügung stehenden und dem Eingriffsverursacher zumutbaren Maßnahmen auszuschöpfen. Erhebliche Beeinträchtigungen, die sich nicht vermeiden lassen, sind auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Nachdem die Genehmigungsbehörde die vorgeschlagenen Maßnahmen geprüft und im Rahmen des Genehmigungsbescheids festgesetzt hat, sind sie verbindlich und müssen umgesetzt werden. Damit verbunden ist auch die Pflicht, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im erforderlichen Zeitraum rechtlich zu sichern und zu unterhalten.

Wenn weder Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen realisierbar sind und das Projekt dennoch zugelassen werden soll, erlaubt das Bundesnaturschutzgesetz auch einen Ersatz in Form von Geldzahlungen.

Wer ist für den Vollzug der Eingriffsregelung zuständig?

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Eingriffsregelung liegt bei der jeweiligen Genehmigungs- oder Planfeststellungsbehörde. Die Naturschutzbehörden nehmen zum geplanten Vorhaben und den vom Eingriffsverursacher vorgelegten Unterlagen mit den vorgeschlagenen Maßnahmenkonzepten fachlich Stellung. Die Genehmigungs- oder Planfeststellungsbehörde überwacht schließlich die Umsetzung der Maßnahmen.

Die Eingriffsregelung sieht eine Prüffolge zur Eingriffsfolgenbewältigung vor.

Vermeidungsgebot nach § 13/§15 Abs. 1 BNatSchG:

Vorrangig sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen

Alle Beeinträchtigungen sind vermeidbar oder verbleibende Beeinträchtigungen sind nicht erheblich.
Eingriff zulässig

Beeinträchtigungen verbleiben und sind erheblich.

Kompensationspflicht nach § 15 Abs. 2 BNatSchG:

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).
Auf agrarstrukturelle Belange ist Rücksicht zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für alle erheblichen Beeinträchtigungen möglich
Eingriff zulässig

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nur zum Teil möglich

Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG:

Sind Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht zu kompensieren, dann sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen öffentlichen Belangen abzuwägen

Andere Belange überwiegen, der Eingriff findet statt. Für Naturschutz und Landschaftspflege wird Ersatzzahlung zweckgebunden im betroffenen Naturraum geleistet (§ 15 Abs. 6 BNatSchG)

Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege überwiegen
Eingriff unzulässig

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG (BAYKOMPV)

Welche Ziele verfolgt die BayKompV?

Die Bayerische Kompensationsverordnung konkretisiert die Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und stellt eine bayernweit einheitliche Anwendungspraxis sicher. Sie ist am 1. September 2014 in Kraft getreten.

Die BayKompV behandelt alle wesentlichen Punkte von der Eingriffsermittlung bis hin zur Bemessung von Ersatzzahlungen. Mit der Verordnung wird ein neues Bilanzierungssystem eingeführt: Es beruht auf Biotopwertpunkten, die der Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation dienen. Im Vordergrund der Bilanzierung steht die Qualität der Kompensation – und nicht die Fläche. Dadurch werden naturschutzfachlich hochwertige Kompensationsmaßnahmen mit geringem Flächenbedarf gefördert.

Die BayKompV

- ermöglicht einen rechtssicheren und bayernweit einheitlichen Vollzug der Eingriffsregelung
- zielt auf eine hohe Qualität der Kompensation und nicht auf möglichst große Kompensationsflächen ab
- ermöglicht eine flexible Kompensation
- unterstützt den sparsamen Umgang mit Fläche

Was wird im Einzelnen geregelt?

Die neue Verordnung legt fest, wie man

- **Eingriffe** erfasst und bewertet
- den **Kompensationsbedarf** ermittelt
- **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** auswählt und dauerhaft sichert (**Realkompensation**)
- bestimmte Maßnahmen auf dem **Ökokonto** einstellt und abbucht
- eventuelle **Ersatzzahlungen** ermittelt und verwendet

Wie wird der Ausgangszustand erfasst und bewertet?

Im Wirkraum des geplanten Eingriffs werden zunächst folgende Schutzgüter erfasst und bewertet:

- Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume
- Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaftsbild



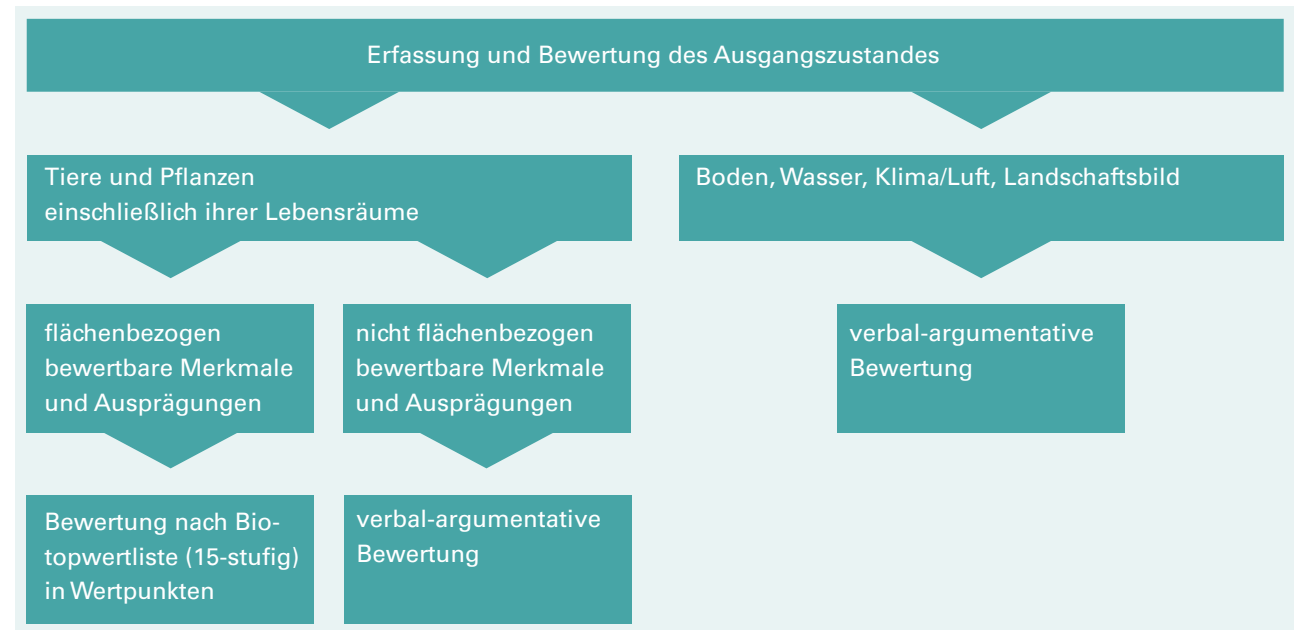
Um den Aufwand dieser Erfassung möglichst gering zu halten, sind nur jene Funktionen zu ermitteln, die im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen relevant sind.

Beim Schutzgut „Arten und Lebensräume“ wird zwischen flächenbezogen bewertbaren und nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen unterschieden.

Unter die **flächenbezogen bewertbaren Merkmale** und Ausprägungen fallen die Biotop- oder Nutzungstypen. Sie werden kartiert und nach einem 15-stufigen Punkte-System der Biotopwertliste bewertet. Diese Liste führt alle in Bayern vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen auf und vergibt für jeden von ihnen einen Wert, der von 0 Punkten (keine naturschutzfachliche Bedeutung) bis 15 Punkten (hohe naturschutzfachliche Bedeutung) reicht. Detaillierte Beschreibungen sämtlicher Biotop- und Nutzungstypen finden sich in einer vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) verfassten Arbeitshilfe.

Diesen klar definierten Biotop- und Nutzungstypen stehen nicht flächenscharf abgrenzbare und somit auch **nicht flächenbezogen bewertbare** Merkmale und Ausprägungen von Natur und Landschaft gegenüber – darunter Lebensräume von Tierarten mit komplexen Habitatansprüchen sowie Biotopverbundachsen oder große, unzerschnittene, naturnahe Räume. Ihre Merkmale und Ausprägungen werden verbal-argumentativ bewertet. Das gilt auch für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild, sofern zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die nicht über die Biotopwertpunkte abgebildet werden können.

Um den naturschutzfachlichen Wert der Eingriffsfläche zu bestimmen, wird der Ausgangszustand erfasst und bewertet.



Wertpunkte

15	
14	hohe natur-
13	schutzfachliche
12	Bedeutung
11	
10	
9	mittlere natur-
8	schutzfachliche
7	Bedeutung
6	
5	
4	geringe natur-
3	schutzfachliche
2	Bedeutung
1	

In der Biotopwertliste werden Biotop- und Nutzungstypen unterschieden und nach ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung bewertet. So sind zum Beispiel „weitgehend intakte, kalkreiche Flach- und Quellmoore“ (siehe Foto) mit 15 Wertpunkten belegt, um ihren hohen naturschutzfachlichen Wert in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu berücksichtigen



Wie werden Eingriffe erfasst und bewertet? Wie wird der Kompensationsbedarf ermittelt?

Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen wird anhand folgender Gleichung in Wertpunkten (WP) ermittelt:

$$\text{Kompensationsbedarf} = \text{Wertpunkt/m}^2 \text{ im Ausgangszustand} \times \text{Beeinträchtigungsfaktor} \times \text{m}^2 \text{ Fläche}$$

Beispiel:

Für die Versiegelung von „artenreichem Extensivgrünland“ (12 WP) auf 100 m² ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

$$12 \text{ WP/m}^2 \times 1 \text{ (Beeinträchtigungsfaktor)} \times 100 \text{ m}^2 = 1.200 \text{ Wertpunkte}$$

Der **Wertpunkt einer Fläche im Ausgangszustand** gibt den Bestandwert des betroffenen Biotop- und Nutzungstyps wieder und wird durch entsprechende Kartierung ermittelt. Der **Beeinträchtigungsfaktor** stellt die Intensität des Eingriffs dar und reicht von 0 (nicht erheblich) über 0,4 (gering) und 0,7 (mittel) bis 1,0 (hoch). Die einzelnen Eingriffswirkungen eines Vorhabens, sind mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsfaktoren zu berücksichtigen. So werden Versiegelungen mit einem höheren Faktor belegt als zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen, beispielweise durch Baufelder. Der Beeinträchtigungsfaktor ist durch entsprechende Vollzugshinweise vorgegeben oder wird durch den Gutachter ermittelt.

Zusätzlich kann sich aus nicht flächenbezogen bewertbaren Beeinträchtigungen ein weiterer Kompensationsbedarf ergeben, der sich nicht über Wertpunkte abbilden lässt, sondern verbal-argumentativ abgeleitet werden muss.

Wie werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgewählt und ihr Wert ermittelt?

Dem jeweiligen Kompensationsbedarf entsprechen, müssen geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gefunden werden. Angestrebt werden naturschutzfachlich hochwertige Lösungen. Die BayKompV nennt geeignete Maßnahmen für die verschiedenen Schutzgüter. Ziel ist es, möglichst jene Funktionen auszugleichen, die durch den Eingriff verloren gegangen sind. Der Wert der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – der Kompensationsumfang – lässt sich für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume anhand folgender Gleichung in Wertpunkten ermitteln:

$$\text{Kompensationsumfang (Kompensationsrechnung)} = \text{Differenz der Wertpunkte/m}^2 \text{ (nachher – vorher)} \times \text{m}^2 \text{ Fläche}$$

Beispiel:

Für die Anlage eines artenreichen Saums (8 WP) auf 100 m² Intensivacker (2 WP) ergibt sich folgender Kompensationsumfang:

$$(8-2) \text{ WP/m}^2 \times 100 \text{ m}^2 = 600 \text{ Wertpunkte}$$

Was versteht man unter Multifunktionalität der Kompensationsmaßnahmen?

In Hinblick auf die eingeschränkte Flächenverfügbarkeit sollen bevorzugt solche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergriffen werden, die für mehrere Schutzgüter gleichzeitig zu positiven Effekten führen. So kann die Renaturierung eines Bachabschnittes sowohl den Lebensraum bestimmter Tiere und Pflanzen bereichern, als auch das Landschaftsbild sowie Boden und Wasser aufwerten. Mit einer multifunktionalen Kompensation lassen sich Beeinträchtigungen verschiedener Funktionen auf ein und derselben Fläche kompensieren und damit der Gesamtflächenbedarf minimieren.

*Die Zwerglibelle *Nehalennia speciosa* ist in Bayern vom Aussterben bedroht. Das Insekt ist auf kalkreiche Flachmoore angewiesen, zählt jedoch nicht zum üblichen Artenspektrum dieses Biotoptyps. Solche seltenen Arten müssen wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung – unabhängig vom Biotopwert – eigens argumentativ erfasst und bewertet werden.*





Die Biotopwertliste klassifiziert die verschiedenen Lebensräume entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung. Dieser Laubwald – er wächst auf basenreichen und mäßig trockenen bis frischen oder wechseltroffenen Standorten – besteht vorwiegend aus Buchen. Zu den typischen Arten der Krautschicht zählen Waldmeister sowie Buschwindröschen und andere Frühblüher. Dieser mittelalte Bestand erzielt 12 Wertpunkte.

Das Prinzip der Multifunktionalität gilt auch für Maßnahmen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben. Kompensationen sollen daher so geplant werden, dass sie auch diesen anderen Regelwerken entsprechen – zum Beispiel den Maßnahmenanforderungen nach dem besonderen Artenschutzrecht, der Forderung nach Kohärenz zur Sicherung des Natura 2000-Schutzgebietes oder den Ausgleichserfordernissen nach dem Bayerischen Waldgesetz. Wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften ergriffene Maßnahmen eine naturschutzfachliche Aufwertung im Sinne der BayKompV



Multifunktionale von Gewässerrenaturierung: Durch die gezielte Umgestaltung eines Bachabschnittes werden nicht nur die Lebensräume bestimmter Tiere und Pflanzen bereichert, sondern zugleich auch das Landschaftsbild sowie die Boden- und Wasserqualität aufgewertet.

erbringen, gehen diese in die Bilanzierung ein: Sie können auf den flächenbezogen ermittelten Kompensationsbedarf in Form von Wertpunkten angerechnet werden.

Wie lassen sich Kompensationsmaßnahmen rechtlich sichern?

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind rechtlich zu sichern. Das heißt, der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Flächen ihre Kompensationsfunktion erfüllen können, solange der Eingriff wirkt. Erfolgt die Kompensation auf einem fremden Grundstück, ist in der

Regel eine Sicherung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts nötig. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen Eingriffsverursacher und Grundstückseigentümer ist nicht ausreichend, weil ein Rechtsnachfolger des Grundstückseigners hieran nicht gebunden ist. Daher sind die Kompensationsflächen dinglich zu sichern, zum Beispiel durch den Eintrag einer Grunddienstbarkeit in das Grundbuch. Findet die Kompensation dagegen auf Grundstücken statt, die im Eigentum des Vorhabenträgers stehen, ist eine grundbuchrechtliche Sicherung nicht notwendig.

Speziell für produktionsorientierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) auf wechselnden Flächen gibt es die Möglichkeit der „institutionellen Sicherung“. Eine qualifizierte Institution wie z.B. eine Stiftung oder ein Landschaftspflegeverband leistet als Maßnahmenträger im Auftrag des Eingriffsverursachers Gewähr dafür, dass die entsprechende Maßnahme wechselnd auf unterschiedlichen Standorten durchgeführt wird. Die Institution schließt hierfür im Auftrag des Eingriffsverursachers Verträge mit Landwirten, die dann gegen Entgelt die notwendigen PIK-Maßnahmen umsetzen. Die Leistungsfähigkeit, fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit des Maßnahmenträgers rechtfertigt es, die sonst erforderliche dingliche Sicherung durch eine schuldrechtliche Vereinbarung zu ersetzen. Dies hat den Vorteil, dass der Grundstückseigentümer (meist ein Landwirt) sein Grundstück nicht verkaufen oder eine Grunddienstbarkeit auf seinem Grundstück akzeptieren muss.

Wie lange müssen Kompensationsflächen zur Verfügung stehen?

Für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderliche Flächen müssen so lange zur Verfügung stehen, wie der Eingriff wirksam ist. Zur Pflege und Entwicklung der Kompensationsflächen sind private Eingriffsverursacher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in der Regel nicht länger als 25 Jahre verpflichtet.

Wie können agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden?

Bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet vor allem, dass für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden

dürfen. Die BayKompV konkretisiert diese Vorgaben: Demnach sind agrarstrukturelle Belange dann betroffen, wenn mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Flächen für die Kompensation beansprucht werden. In diesem Fall ist das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten frühzeitig in den Planungsprozess einzubeziehen.

Als „besonders geeignet“ für die landwirtschaftliche Nutzung gelten Böden, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreich sind. In den „Vollzugsanweisungen zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen“ sind Durchschnittswerte der jeweiligen Acker- und Grünlandzahlen für alle bayerischen Landkreise einschließlich der kreisfreien Städte angegeben. Liegt die Kompensationsfläche mit ihrer Ertragskraft über dem Landkreisdurchschnitt, dann handelt es sich um einen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Boden, dessen Fläche nicht vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden soll. Liegt die Ertragskraft einer potentiellen Kompensationsfläche hingegen unter dem Landkreisdurchschnitt, so ist die Fläche grundsätzlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet.

Agrarstrukturelle Belange sollen bereits bei der Wahl der Maßnahmen berücksichtigt werden. Dies gelingt unter anderem durch

- Nutzung von Ökokontoflächen
- Aufwertung innerhalb bevorzugter Gebietskulissen (z.B. in Wasserschutz- oder Natura 2000-Gebieten)
- Entsiegelung
- Wiedervernetzung von Lebensräumen
- Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen (PIK).



Die BayKompV

- berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft
- vermeidet die Inanspruchnahme überdurchschnittlich ertragreicher Böden als Kompensationsflächen
- stellt eine frühzeitige Einbindung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in die Kompensationsentscheidung sicher
- legt Gebiets- und Flächenkulissen fest, in denen Kompensationsmaßnahmen bevorzugt umgesetzt werden sollen. Das dient gleichermaßen dem maßvollen Umgang mit hochwertigen Böden und dem Naturschutz.



Blühstreifen zählen zu den produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK).



Ausgleichs- und Ersatzflächen erfordern oft fachgerechte Pflegemaßnahmen, damit der Charakter des Zielbiotops erreicht und dauerhaft erhalten werden kann.

Was sind produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)?

Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) sind naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die in die land- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert sind. Für ihre Umsetzung eignen sich

- Acker (z.B. Ackerwildkrautfluren, Blühstreifen)
- Grünland (Extensivierung, Entwicklung und Erhaltung von artenreichem Grünland)
- Wald (Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften, Schaffung von lichten Waldbeständen)

PIK-Maßnahmen zielen darauf ab, den naturschutzfachlichen Wert von bewirtschafteten Flächen zu erhöhen, ohne die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung aufzugeben. Die Aufwertung wird durch eine Anpassung der Nutzung – beispielsweise durch Pflege oder Extensivierung – erreicht. Höhere Aufwendungen oder verminderte Erträge können vom Eingriffsverursacher durch privatrechtliche Vereinbarungen entschädigt werden.

Generell ist zwischen Maßnahmen zu unterscheiden, die – jährlich oder im mehrjährigen Turnus wechselnd auf verschiedenen Flächen (z.B. Ackerwildkrautstreifen) durchgeführt werden können und solchen,

- die während der gesamten Dauer auf derselben Fläche umgesetzt werden (z.B. Entwicklung von Extensivgrünland).

Als wechselnde Flächen für PIK kommen Ackerstandorte infrage. Sie bieten insbesondere bei Eingriffen in Lebensräume von Feld- und Bodenbrütern eine wichtige und wirkungsvolle Kompensationsmöglichkeit. Ein Landwirt kann seine Flächen für entsprechende PIK zeitlich befristet zur Verfügung stellen, ohne dass seine Eigentums- oder Nutzungsrechte dauerhaft eingeschränkt werden.

Anders als PIK auf wechselnden Flächen, müssen stationäre Maßnahmen in jedem Fall dinglich gesichert werden. Alle PIK müssen über die Anforderungen der guten land- und forstwirtschaftlichen Praxis hinausgehen.

Bei der Umsetzung von PIK ist eine enge Kooperation und gute Zusammenarbeit zwischen Gestattungs- und Naturschutzbehörde, Landwirt und Umsetzungspartner entscheidend.

In den „Vollzugshinweisen zur produktionsintegrierten Kompensation“ werden Fragen zur Multifunktionalität, institutionellen Sicherung sowie zum Unterhalt und zur Dokumentation der Maßnahmen geregelt. Zusätzlich werden in einer beim LfU erhältlichen Arbeitshilfe zahlreiche PIK-Maßnahmen und naturschutzfachliche Mindestanforderungen beschrieben sowie mögliche Biotop- und Nutzungstypen und geförderte Zielarten genannt.

Die BayKompV stärkt die produktionsintegrierte Kompensation und berücksichtigt dadurch landwirtschaftliche Interessen.

PIK führen nicht zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Im Gegenteil: Als besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen verhindern sie, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden und sind daher bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen vorrangig zu prüfen.



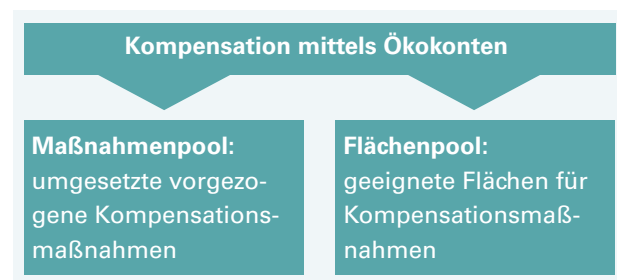
Die Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland zählt zu den PIK-Maßnahmen. Zweimaliges Mähen pro Jahr und der Abtransport des Schnittguts sollen sicherstellen, dass sich artenreiche Wiesen entwickeln und etablieren können.

Was versteht man unter einem Ökokonto und wie funktioniert es?

Durch Ökokonten können Ausgleichs- und Ersatzflächen vorgezogen bereitgestellt werden, um künftige Eingriffe zu kompensieren. Betreiber können zwischen zwei Ökokontovarianten wählen: Im Flächenpool werden frühzeitig aufwertungsfähige Flächen gesichert und für die Maßnahmenumsetzung zur Verfügung gestellt. Im Maßnahmenpool werden auch die Maßnahmen bereits vor dem Eingriff durch den Ökokontobetreiber vorgezogen durchgeführt. Dies hat den Vorteil, dass zum Zeitpunkt der Abbuchung eine Aufwertung der Flächen bereits stattgefunden hat. Sobald der Eingriff dann tatsächlich erfolgt, können Flächen aus dem Ökokonto „abgebucht“ und als Kompensation eingebracht werden.

Grundsätzlich können neben Privatpersonen auch Institutionen wie z.B. Kommunen oder Stiftungen ein Ökokonto einrichten. Ökokonten sind freiwillige Vorleistungen ohne rechtliche Bindungswirkung. Solange die Flächen nicht als Kompensation für einen Eingriff verbucht sind, dürfen sie anderweitig verwendet werden.

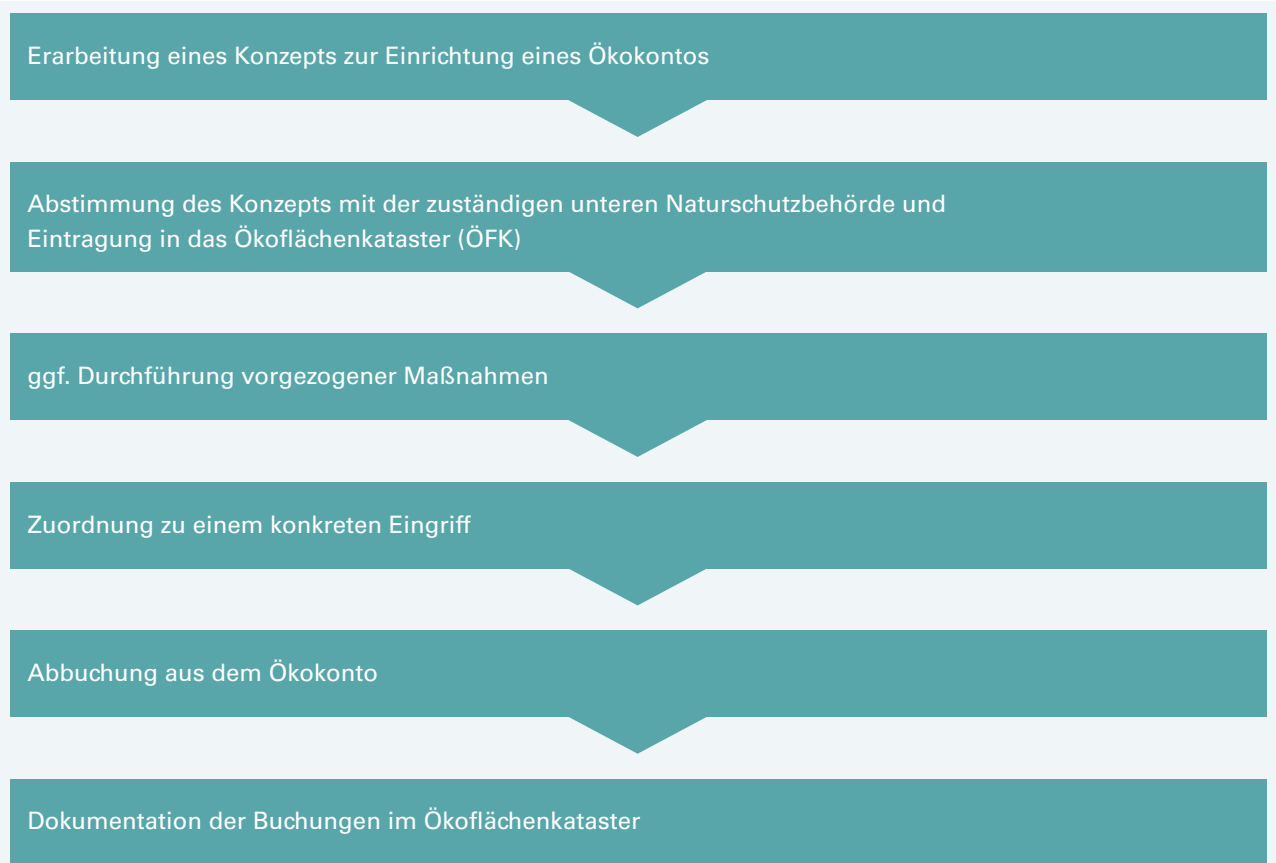
Ökokonten können als Maßnahmenpool oder als Flächenpool eingerichtet werden.



Um ein Ökokonto einzurichten, wird vom Ökokontobetreiber zunächst ein Konzept erarbeitet und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Ökokontobetreiber macht in diesem Konzept u.a. Angaben zum Ausgangszustand und zu den Entwicklungszielen auf der Fläche. Die untere Naturschutzbehörde bestätigt die fachliche Eignung des Konzepts und meldet die Ökokon-

toflächen an das Ökoflächenkataster (ÖFK) des Landesamtes für Umwelt. Nun setzt der Ökokontobetreiber seine Maßnahmen um. Diese Vorleistung wird durch eine entsprechende Verzinsung berücksichtigt. Die Währung für das Maß der Aufwertung und für die Verzinsung sind Wertpunkte. Das „Guthaben“ an Wertpunkten kann der Ökokontobetreiber entweder für spätere Eingriffe in

Der Ökokontobetreiber ist für die Einrichtung und Verwaltung des Ökokontos selbst zuständig und wird von der zuständigen Naturschutzbehörde beraten.



Natur und Landschaft selber nutzen oder auch an Dritte veräußern. Macht er dies gewerblich, so muss er sich vom Landesamt für Umwelt zertifizieren lassen. Sobald die Ökokontofläche einem Eingriff zugeordnet ist, wird sie aus dem Ökokonto abgebucht. Die Buchung wird im Ökoflächenkataster erfasst.



Das Ökoflächenkataster (ÖFK) ist ein Kompensationsverzeichnis, in dem ökologisch bedeutsamen Flächen geführt werden. Die Gemeinden bzw. Genehmigungs- und Eingriffsbehörden melden die entsprechenden Maßnahmenflächen an das ÖFK. Zu diesen Maßnahmenflächen gehören auch Ökokonten. Sowohl die Eintragung der Ökokonten als auch die Abbuchungen von Teilflächen werden zentral im ÖFK des Landesamtes für Umwelt erfasst. Diese Erfassung dient der Dokumentation und nicht zuletzt auch der Kontrolle der Buchungen.

Der Vorteil des Ökokontos besteht darin, dass Flächen und Maßnahmen für zukünftige Eingriffe im Vorfeld erworben und umgesetzt werden können. Dadurch schaffen Ökokonten zeitliche Flexibilität, erweitern die Handlungsspielräume und beschleunigen die Verfahren. Die frühzeitige und aktive Bevorratung trägt zudem dazu bei, die Kosten für den Ausgleich zu senken. Naturschutzfachlich bieten Ökokonten den Vorteil, dass sich im Regelfall bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs eine Aufwertung der Flächen eingestellt hat.

Ökokonten – und insbesondere Maßnahmenpools – bieten folgende Vorteile:

- Ausgleichs- oder Ersatzflächen sind früher verfügbar
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessert sich durch eine vorgezogene Aufwertung
- die Einbindung in überörtliche Programme wird erleichtert
- beim Erwerb von Flächen entstehen Kostenvorteile
- der Zugriff auf Flächen wird beschleunigt
- Flächenkonflikte werden entschärft und
- Verfahren beschleunigt

Die BayKompV fördert die Entwicklung von Ökokonten.

Schon wenige Jahre nach ihrer Pflanzung bieten Hecken zahlreichen Insekten, Vögeln und weiteren Wildtieren Nahrung und Unterschlupf.



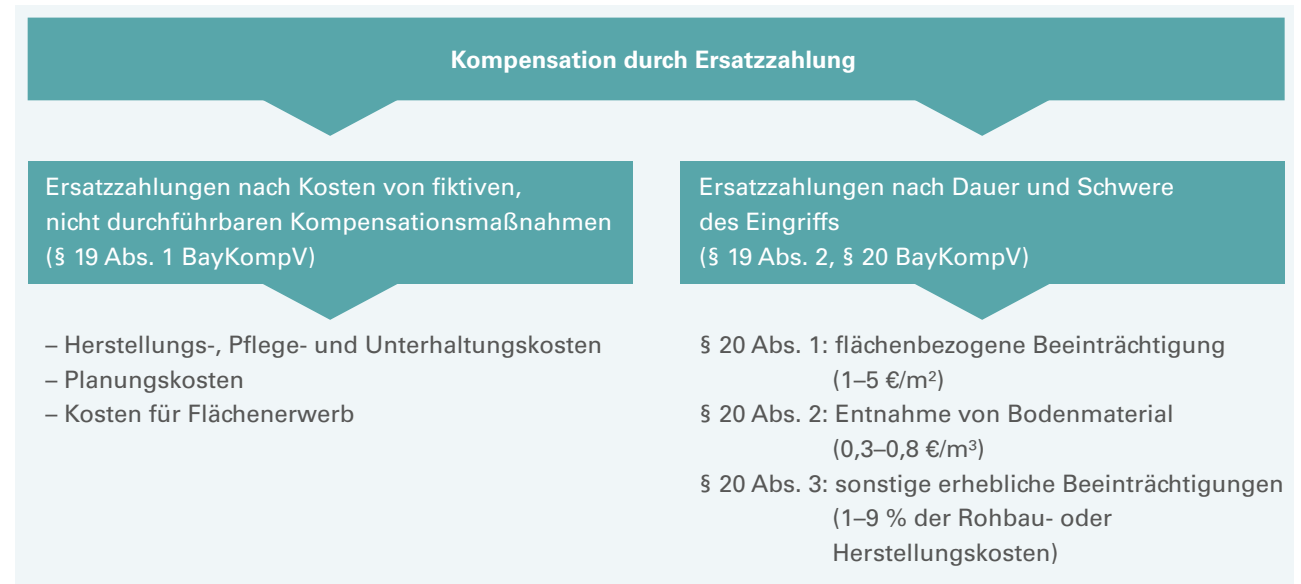
Wann kommen Ersatzzahlungen in Frage und wie werden sie ermittelt?

Ersatzzahlungen kommen erst dann in Betracht, wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden können. Dies kann aus zweierlei Gründen vorkommen:

Erstens kann es sein, dass kein geeignetes Grundstück verfügbar oder eine Maßnahme aus sonstigen Gründen nicht durchführbar ist. Die Höhe der Ersatzzahlung errechnet sich in diesem Fall danach, was die Realkompensationsmaßnahme gekostet hätte, wenn sie umgesetzt worden wäre. In die Berechnung fließen alle Kosten für das Grundstück, die Planung sowie die Herstellung und Pflege ein.

Zweitens kann es sein, dass eine Realkompensation aus objektiven Gründen nicht möglich ist – also keine Maßnahme fachlich geeignet ist, den Eingriff zu kompensieren. Dies trifft zum Beispiel in der Regel für Mast- und Turmbauten zu, die höher als 20 Meter aufragen. Die Höhe der Ersatzzahlung berechnet sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs.

Ersatzgelder werden nur fällig, wenn reale Kompensationsmaßnahmen nicht umsetzbar oder aus fachlichen Gründen nicht möglich sind. Je nach Fallgestaltung wird die Höhe der Ersatzgeldzahlungen unterschiedlich ermittelt.



Wozu werden die Ersatzgelder verwendet?

Ihre Verwendung ist zweckgebunden: Sie dürfen ausschließlich für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden – und zwar in der Regel nach Bestimmung derjenigen unteren Naturschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wurde. Wenn möglich sollen sie direkt im betroffenen Naturraum zum Einsatz kommen. Die Gelder werden vom Bayerischen Naturschutzfonds verwaltet.

Wo finde ich weitere Informationen zur BayKompV?

Verordnungstext und Begründung sowie ergänzende Vollzugshinweise und Arbeitshilfen sind auf der Internetseite des Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz abrufbar: http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/bay_komp_vo/

BEISPIEL BAUEN IM AUSSENBEREICH

Was ist geplant?

Ein Landwirt möchte auf seinem Grundstück eine Halle mit Betriebsfläche errichten. Bei der dafür vorgesehenen Fläche handelt es sich laut Biotopwertliste um ein bewirtschaftetes Intensivgrünland. Außerdem wird das Gebäude in einem landschaftlich attraktiven Gebiet stehen.

Wie hoch ist der Kompensationsbedarf?

Durch die geplante Halle und die zugehörigen Betriebsflächen werden 2.830 m² Intensivgrünland mit einem Biotopwert von 3 Wertpunkten pro Quadratmeter (WP)/m² überbaut. Es liegt somit ein Eingriff in das Schutzgut Arten/Lebensräume vor. Da die betroffene Fläche vollständig versiegelt wird, ist ein Beeinträchtigungsfaktor von 1,0 anzusetzen.

Der Kompensationsbedarf für das Bauvorhaben beträgt somit $3 \text{ WP} \times 1,0 \times 2.830 = 8.490$ Wertpunkte. Zusätzlich zu diesem flächenbezogenen Eingriff geht von der Halle eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Ein entsprechender Kompensationsbedarf lässt sich nicht mit Wertpunkten ermitteln, sondern muss verbalargumentativ abgeleitet werden. Zur Kompensation wird die Eingrünung der Halle gefordert.

Wie werden die Eingriffe kompensiert?

Zur Kompensation könnte ein artenreicher Saum mit 8 WP auf einer benachbarten Ackerfläche entwickelt werden, was eine Aufwertung von 6 WP bedeutet. Dieser Saum müsste eine Flächengröße von mindestens 1.415 m² haben, damit der erforderliche Kompensationsbedarf abgedeckt werden kann.

Allerdings bietet sich in diesem Fall die Pflanzung einer Hecke an: Auch sie stellt hochwertige Lebensräume für Tiere und Pflanzen bereit und gleicht dadurch die Versiegelung aus. Zugleich kompensiert sie aber auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, indem sie die Halle verdeckt und ihre Umgebung optisch aufwertet. Um beide Funktionen zu erfüllen, soll die Hecke mindestens 8 m breit und 160 m lang sein. Daraus ergibt sich eine Flächengröße von 1.280 m². Die Hecke darf ausschließlich aus gebietsheimischen Gehölzen bestehen und muss regelmäßig gepflegt werden. Eine Behandlung mit Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Der vorgesehene Standort bietet gute Bedingungen zum Gedeihen einer Hecke und erlaubt die Prognose, dass sich nach Biotopwertliste künftig ein „mesophiles Gebüsch/Hecke“ mit 10 WP entwickeln kann.

Klatschmohn, Echtes Labkraut und Wiesen-Witwenblume sind nur drei von vielen Wildkräutern, die zum Artenreichtum der Gras- und Krautflur beitragen. Als Saum mit einer Mindestbreite von 5 Metern angesät, erzielt sie 8 Wertpunkte pro Quadratmeter.



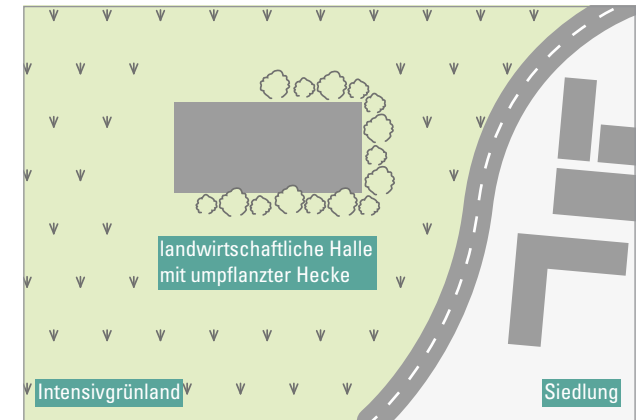
Ausgangssituation



Eingriff



Kompensation



Kompensationsbedarf

Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

▶ geeignete Eingrünung der Halle als zusätzlicher Kompensationsbedarf

Versiegelung von Intensivgrünland

▶ biotopwertbezogener Kompensationsbedarf von **8.490 WP**

Kompensationsumfang

*1280 m² Hecke, die zugleich der Eingrünung der Halle dient: **8.960 WP***

Wie hoch ist der Wert der Kompensationsmaßnahme?

Zur Ermittlung des Kompensationsumfanges wird der Ausgangszustand der Maßnahmenfläche dem Prognosezustand gegenübergestellt, also dem Zustand, der mit den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen erreicht werden soll. Durch die Pflanzung einer Hecke ergibt sich ein Kompensationsumfang von $(10 - 3 \text{ WP/m}^2) \times 1.280 \text{ m}^2 = 8.960$ Wertpunkten.

Sind die Eingriffe ausreichend kompensiert?

Durch die Heckenpflanzung lassen sich die geplanten Eingriffe in vollem Umfang ausgleichen. Dies zeigt ein Vergleich des zuvor ermittelten Kompensationsbedarfs mit dem Kompensationsumfang: In der Bilanz stehen

8.490 Wertpunkte auf der Sollseite (Kompensationsbedarf) den 8.960 Wertpunkten auf der Habenseite (Kompensationsumfang) gegenüber – es kann sogar ein leichter Überschuss an Wertpunkten erzielt werden. Zugleich grünt die Hecke das Bauwerk ein und gleicht damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Sie stellt daher eine multifunktionale Kompensation dar.

Die Neupflanzung einer Hecke dient der multifunktionalen Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Arten und Lebensräume“ sowie „Landschaftsbild“



BEISPIEL HOCHWASSERSCHUTZ

Was ist geplant?

Das Wasserversorgungsamt will einen bestehenden Hochwasserschutzdeich ausbauen und teilweise versetzen. Im Bereich eines Auwaldes soll die jetzige Deichtrasse landseitig verbreitert und erhöht werden. Im weiteren Verlauf soll sie auf einer Länge von rund 2 km zurückverlegt werden. Dazu ist geplant, den bestehenden Deich abzutragen und 200 m weiter landeinwärts durch einen Neubau zu ersetzen. Durch diese Verlegung wird zusätzlicher Rückhalteraum für Hochwasser geschaffen. Die entstehenden Deichflächen sollen naturnah gestaltet und gepflegt werden.

Von dem Hochwasserschutzvorhaben sind folgende Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste betroffen:

- intensiv bewirtschaftetes Ackerland mit 2 WP
- Intensivgrünland mit 3 WP
- mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland mit 6 WP
- Weichholzauwald mittleren Alters mit 13 WP

Wie hoch ist der Kompensationsbedarf?

Anlagen zum Hochwasserschutz können eine positive Wirkung auf Natur und Landschaft haben und lösen daher nicht immer einen Kompensationsbedarf aus. Die ökologischen Wirkungen von Hochwasserschutzmaßnahmen sowie von naturnah gestalteten und gepflegten Deichen werden in den Vollzugshinweisen zum Hochwasserschutz definiert.

Ein Kompensationsbedarf ergibt sich in diesem Fall nur für den Verlust von Auwald. Acker, Intensiv- und Extensivgrünland werden nicht erheblich beeinträchtigt, sondern erfahren im Rückhalteraum sogar eine naturschutzfachliche Aufwertung.

Im Bereich des Auwaldes werden durch die **Deicherhöhung und -verbreiterung** 2.600 m² hochwertiger Auwald überbaut (Beeinträchtigungsfaktor 1,0) und 800 m² durch die Bautätigkeit beeinträchtigt (Beeinträchtigungsfaktor 0,4).

Um den Kompensationsbedarf zu ermitteln, wird der Punktwert jedes betroffenen Biotop- und Nutzungstyps mit dem jeweiligen Beeinträchtigungsfaktor und der in Anspruch genommenen Fläche multipliziert. Anschließend werden die Einzelergebnisse zusammengezählt. Durch die Beeinträchtigung des Auwaldes ergibt sich ein Kompensationsbedarf von $(13 \text{ WP/m}^2 \times 1,0 \times 2.600 \text{ m}^2) + (13 \text{ WP/m}^2 \times 0,4 \times 800 \text{ m}^2) = 37.960$ Wertpunkten.

Zusätzlich entsteht ein Kompensationsbedarf nach Waldrecht. Im konkreten Beispiel sind 2.600 m² Ersatzaufforstung vorgesehen.



Wie werden die Eingriffe kompensiert?

Im Überschwemmungsbereich des Flusses soll ein bestehender Auwald um 2.600 m² erweitert werden. Die dafür vorgesehene Fläche wird derzeit als Intensivgrünland (3 WP) genutzt. Auf einem Teil der Fläche sind Initialpflanzungen mit naturnahen Baum- und Gehölzarten geplant. Der Großteil der Fläche soll der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Als Entwicklungsziel wird ein alter Weichholzauwald (15 WP) angestrebt. Als charakteristische Baumarten werden überflutungstolerante Weichholzarten erwartet, allen voran Weiden und Pappeln. Auen bilden eine Heimat für zahlreiche Tiere und Pflanzen, zum Beispiel für Laubfrosch, Schlingnatter, Pirol und Beutelmeise. Aus naturschutzfachlicher Sicht stellt die Weichholzaue daher eine erhebliche Aufwertung gegenüber dem Ausgangszustand dar. Da ihre volle Ausprägung erst nach mehr als 80 Jahren erreicht sein wird, geht sie gemäß Biotopwertliste mit 12 statt 15 WP/m² in die Berechnung ein. Der Kompensationsumfang beträgt somit $(12-3) \text{ WP/m}^2 \times 2.600 \text{ m}^2 = 23.400 \text{ Wertpunkte}$.

Ein **neu zu bauender Deich** stellt in der Regel einen Eingriff dar. Allerdings soll er auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen errichtet werden. Durch eine naturnahe Gestaltung und Pflege des neuen Deichs können die erheblichen Beeinträchtigungen im Bereich Acker und Intensivgrünland soweit minimiert werden, dass das durch die Sonderregelung zur Kompensation bei Hochwasserschutzmaßnahmen kein weiterer Kompensationsbedarf entsteht. Dazu wird auf die Deichböschungen ein dünner Oberboden aufgetragen, in den anschließend Saatgut aus heimischen Wildpflanzen oder Heumulch von geeigneten Spenderflächen eingearbeitet wird. Die aufwachsenden Pflanzen sollen nicht gedüngt, jedoch ein- bis zweimal pro Jahr gemäht und das Schnittgut abtransportiert werden. So wird erreicht, dass sich langfristig ein artenreiches, mageres Extensivgrünland entwickelt (12 WP). Daher gilt die Beeinträchtigung als in sich ausgeglichen; eine weitere Kompensation für den Deich ist nicht nötig.

Durch die **Rückverlegung des Deichs** wird das Deichvorland künftig wieder unregelmäßig überflutet. Es ist vorgesehen, im Deichvorland ehemalige Acker- und Grünlandflächen – darunter intensiv bewirtschaftete Äcker (2 WP) sowie Intensivgrünland (3 WP) und mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (6 WP) in artenreiches Extensivgrünland umzuwandeln. Dies führt zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der betroffenen Flächen, die auch in Wertpunkten ausgedrückt werden kann.

Zum Schutz vor Hochwasser wird ein bestehender Deich verstärkt. Seine Böschung wird nur mit einer dünnen Schicht Oberboden bedeckt (Bild links). Anschließend wird Heumulch darauf verteilt (Bild rechts). Aus dem darin enthaltenen Saatgut wird eine artenreiche Extensivwiese heranwachsen.



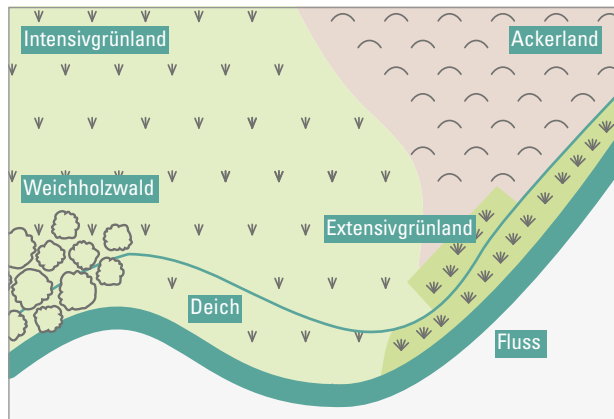
Die Deiche entlang der Donau wurden naturnah begrünt und gepflegt. So konnten sich artenreiche Magerwiesen entwickeln, die eine Vielzahl von Insekten ernähren (Bild links). Im Deichvorland wurde Intensivgrünland in extensiv genutzte Flachlandmähwiesen umgewandelt, die sich durch ihren hohen Artenreichtum auszeichnen (Bild rechts).



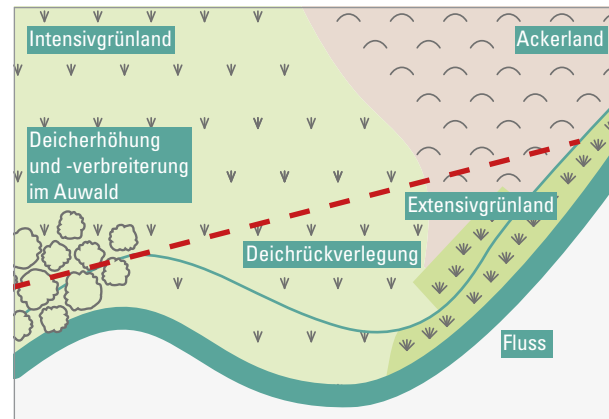
Weichholzauen werden bei Hochwasser häufig überschwemmt. Sie sind Rückzugsgebiete für außergewöhnliche Tiere und Pflanzen, die sich durch besondere Fähigkeiten an die wechselhaften Umweltbedingungen dieses Waldökosystems angepasst haben.



Ausgangssituation



Eingriff



Kompensation



Kompensationsbedarf

- Überbauung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen durch Deichneubau
 - ▶ kein Kompensationsbedarf aufgrund der naturnahen Gestaltung und Pflege des Deichs
- Überbauung von Weichholzauwald durch Deichverbreiterung und -erhöhung
 - ▶ Ersatzaufforstung von 2.600 m² nach Waldrecht
 - ▶ biotopwertbezogener Kompensationsbedarf von **37.960 WP** nach Naturschutzrecht

Die Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland im Deichvorland erfolgt, indem Saatgut bzw. Heumulch von geeigneten Spenderflächen angesät wird. Wenn diese umgewandelten Flächen zusammen mit dem bereits vorhandenen Grünland extensiv genutzt werden – also ohne Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, mit ein- bis zweimaliger Mahd pro Jahr –, dann werden sich im Deichvorland langfristig artenreiche Flachlandmähwiesen entwickeln. Sie werden in der Biotopwertliste als „mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ mit 9 WP aufgeführt. Der Standort und das in unmittelbarer Umgebung vorhandene Artenpotenzial bieten die besten Voraussetzungen dafür, dieses Entwicklungsziel zu erreichen.

Die Umwandlung von 16.000 m² intensiv bewirtschaftetem Acker, 24.000 m² Intensivgrünland sowie 3.600 m² artenarmem Extensivgrünland in artenreiches Extensivgrünland bringt eine Aufwertung der Flächen um 266.800 Wertpunkte.

Wie hoch ist der Wert aller Kompensationsmaßnahmen?

Zur Berechnung des Kompensationsumfangs wird die Aufwertung durch die Kompensationsmaßnahmen mit der jeweiligen Fläche multipliziert. In Summe beträgt der Kompensationsumfang durch die Schaffung von artenreichem Extensivgrünland im Deichvorland und durch die Initiierung des Weichholzauwaldes 290.200 Wertpunkte.

Kompensationsumfang

- 2.600 m² Weichholzauwald = 23.400 WP
- 4,36 ha artenreiches Extensivgrünland im Deichvorland = 266.800 WP
- Gesamter Kompensationsumfang: **290.200 WP**

Sind die Eingriffe ausreichend kompensiert?

Es ist offensichtlich, dass der Kompensationsumfang (290.200 Wertpunkte) den Kompensationsbedarf (37.960 Wertpunkte) der Hochwasserschutzmaßnahme deutlich übersteigt: Durch die vorgenommenen Maßnahmen – insbesondere durch die Deichrückverlegung – ergibt sich ein deutlicher Überschuss an Wertpunkten. Sollten im selben Naturraum und in derselben Fließgewässerlandschaft künftig weitere Hochwasserschutzmaßnahmen vorgenommen werden, so kann dieser Überschuss kompensationsmindernd angerechnet werden.

BEISPIEL STRASSENBAU

Was ist geplant?

Die Straßenbauverwaltung plant eine etwa 5 km lange, zweistreifige Umgehungsstraße mit 8 m Fahrbahnbreite. Von diesem Projekt wird nachfolgend ein 1 km langer Abschnitt betrachtet.

Von dem Straßenbauvorhaben sind folgende Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste betroffen:

- intensiv bewirtschaftete Äcker mit 2 WP
- Intensivgrünland mit 3 WP
- deutlich verändertes Fließgewässer mit 8 WP
- alter Laub(misch)wald mit 12 WP
- artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht-/ Nasswiese mit 13 WP

Wie hoch ist der Kompensationsbedarf?

In den Vollzugshinweisen zum Straßenbau werden die typischen Beeinträchtigungen, die mit dem Straßenbau einhergehen, unterschiedlich stark gewichtet. Der Beeinträchtigungsfaktor beträgt

- 1,0 für die Versiegelung von Flächen
- 1,0 für die dauerhafte Überbauung von hochwertigen Biotop- und Nutzungstypen
- 0,7 für die dauerhafte Überbauung von gering- bis mittelwertigen Biotop- und Nutzungstypen
- 0,4 für die vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baufelder oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Um den Kompensationsbedarf zu ermitteln, wird der Punktwert jedes betroffenen Biotop- und Nutzungstyps mit dem jeweiligen Beeinträchtigungsfaktor multipliziert. So schlägt zum Beispiel die Versiegelung von Intensivgrünland mit $1,0 \times 3 \text{ WP/m}^2 = 3 \text{ WP/m}^2$ zu Buche. Die Versiegelung einer hochwertigen Feuchtwiese (13 WP) „kostet“ entsprechend 13 WP/m^2 . Wird ein Teil dieser Feuchtwiese nur vorübergehend als Baufeld beansprucht, so entsteht für die betroffene Fläche ein deutlich geringerer Kompensationsbedarf von $0,4 \times 13 \text{ WP/m}^2 = 5,2 \text{ WP/m}^2$. Dies gilt nur dann, wenn der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden kann oder die Entwicklungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind. Die hier als Beispiel erwähnte Umgehungsstraße beeinträchtigt neben landwirtschaftlichen Nutzflächen auch hochwertige Biotope wie Laubmischwald und Feuchtwiesen, die teils versiegelt oder dauerhaft überbaut werden, teils nur vorübergehend betriebsbedingt betroffen sind. Die Bilanzierung aller Eingriffe ergibt insgesamt einen Kompensationsbedarf von 195.000 Wertpunkten.

Die geplante Umgehungsstraße zerstört darüber hinaus Lebensräume von Kiebitz und Feldlerche – dies ergab die „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP). Die saP sieht daher so genannte CEF-Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten dieser Arten vor. Sie sind nach dem Artenschutzrecht erforderlich und können gleichzeitig eine Aufwertung des Biotop- und Nutzungstyps bedeuten. Die nach Artenschutzrecht erforderlichen Maßnahmen werden in das nachfolgende Kompensationskonzept integriert.



In der **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** wird untersucht, ob ein Vorhaben gegen das Artenschutzrecht (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) verstößt. Aus dieser Prüfung können sich spezifische Vorgaben zur Bewältigung der Eingriffsfolgen ergeben, zum Beispiel Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Lebensstätten streng und besonders geschützter Arten (englisch: Continuous Ecological Functionality = CEF-Maßnahmen). CEF-Maßnahmen fließen in den Landschaftspflegerischen Begleitplan ein und werden hier in ein schlüssiges Konzept integriert.

Wie werden die Eingriffe kompensiert?

Bei Straßenbauprojekten der oben genannten Dimension beläuft sich der Kompensationsbedarf meist auf mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftlicher Fläche. Somit sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Das heißt, der Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen soll möglichst wenig landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch nehmen. Hier bieten sich folgende produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) an, die gleichzeitig auch den Ausgleich nach Artenschutzrecht ermöglichen:

- **Lerchenfenster auf wechselnden Ackerflächen** als CEF-Maßnahme für die Feldlerche und als Kompensation für den Eingriff
- **Blühstreifen auf wechselnden Ackerflächen** als CEF-Maßnahme für die Feldlerche und als Kompensation für den Eingriff
- **Doppelter Saatreihenabstand bei der Ansaat von Wintergetreide** als CEF-Maßnahme für die Feldlerche und als Kompensation für den Eingriff
- **Extensivgrünland mit nassen Seigen auf nicht wechselnden Flächen** als CEF-Maßnahme für den Kiebitz und als Kompensation für den Eingriff
- **Waldumbau** (von Nadelwald in Laubmischwald) als Kompensation für den Eingriff

Diese PIK werden ergänzt durch

- **Gewässerrenaturierung** als Kompensation für die Gewässerüberbauung
- **Entsiegelung** als allgemeine Kompensation für die Flächeninanspruchnahme

PIK: Anlage von Lerchenfenstern auf wechselnden Ackerflächen

Unter einem Lerchenfenster versteht man eine Stelle ohne Bewuchs inmitten eines Getreidefeldes. Sie wird vom Landwirt gezielt geschaffen, indem er bei der Ansaat die Sämaschine auf einer Strecke von wenigen Metern anhebt und so dafür sorgt, dass auf einer Fläche von gut 20 m² kein Saatgut auskeimt. Die Anlage solcher Fenster zielt darauf ab, den Bruterfolg der Feldlerchen zu erhöhen, die als Bodenbrüter auf vegetationsfreie oder lichte Stellen angewiesen sind. Lerchenfenster müssen im Herbst angelegt werden, damit sie im Frühjahr zur Brutzeit der Vögel bereitstehen. Die Anlage von Lerchenfenstern erfordert nur einen geringen Arbeitsaufwand; der Ernteausfall liegt bei wenigen Euro pro Hektar. Diese PIK kommt nicht nur den Lerchen zugute, sondern auch zahlreichen anderen Wildtieren wie Rebhühnern und Feldhasen. Intensiv bewirtschaftete Äcker (2 WP) werden im Bereich der Lerchenfenster zu „Äckern mit standorttypischer Segetalvegetation (Ackerbegleitflora)“ (4 WP) aufgewertet. Durch die Maßnahme wird in unserem Beispiel eine Aufwertung von 2 WP/m² auf 200 m² Fläche erreicht. Der Kompensationsumfang beträgt somit 400 Wertpunkte.

Ein „Lerchenfenster“ bietet der Feldlerche in dem ansonsten dicht bewachsenen Getreidefeld eine Stelle, die sie ungehindert anfliegen und in dessen Randbereich sie brüten kann.



Die Feldlerche (Bild oben) braucht nicht zu feuchte, weiträumige Offenflächen mit lichtem, niedrigem Bewuchs aus Wildgräsern und Kräutern. Weil diese Flächen immer weniger werden, hat der Bestand der einst häufigen Vogelart in den vergangenen drei Jahrzehnten sehr stark abgenommen. PIK-Maßnahmen wie die Anlage von so genannten Lerchenfenstern (Bild unten) oder von Blühstreifen sind ein wichtiger Beitrag zum Artenschutz.



PIK: Anlage von Blühstreifen auf wechselnden Ackerflächen

Blühstreifen bieten ideale Bedingungen für eine Vielzahl unterschiedlicher Wildtiere, insbesondere für zahlreiche Insekten wie Käfer, Bienen, Heuschrecken und Schmetterlinge. Viele dieser Arten sind selbst gefährdet und schützenswert. Sie liefern zugleich weiteren bedrohten Arten Nahrung. Zur Schaffung einer standorttypischen Ackerbegleitflora sind für die Ansaat nur entsprechende Saatmischungen aus der Region zu verwenden. Um lückige Bestände zu erzielen, sollen höchstens 50–70 Prozent der regulären Saatgutmenge ausgebracht und zusätzlich Fehlstellen im Bestand belassen werden. Die Blühstreifen müssen mindestens 10 m breit sein und dürfen in den ersten zwei Jahren weder gemäht noch anderweitig bearbeitet werden. Erst danach ist eine Bodenbearbeitung oder Neuansaat sinnvoll. Dann ist bei dieser Maßnahme aber auch ein Flächenwechsel möglich. Da Lerchenfenster und Blühstreifen auf wechselnden Flächen angelegt werden können, kann auf eine dingliche Sicherung der Maßnahmen verzichtet und eine geeignete Institution mit der Durchführung dieser PIK beauftragt werden.

Durch die Anlage von Blühstreifen auf intensiv bewirtschafteten Äckern (2 WP) können Ackerbrachen (5 WP) entwickelt werden. Auf unserer Maßnahmenfläche von 2.000 m² ergibt sich daraus ein Kompensationsumfang von 6.000 Wertpunkten.



Intensiv bewirtschaftetes Ackerland (Bild oben links) erfährt durch die Anlage von Blühstreifen (oben rechts und Mitte) eine naturschutzfachliche Aufwertung: Durch diese PIK entstehen Lebensräume für zahlreiche Insekten (im Bild: Kaisermantel und Honigbiene), die wichtige ökologische Funktionen als Nahrungsquelle für Wildtiere und als Bestäuber für Wild- und Kulturpflanzen erfüllen.



Auf diesem Feld wurde Wintergerste abwechselnd in konventionellem Abstand (im Bild rechts) und in doppeltem Reihenabstand angesät (links daneben). Der lichte Bestand bietet Deckung und Schutz. Zusätzlich gelangt mehr Licht auf den Boden und fördert den Aufwuchs von Wildkräutern, die zahlreichen Vogelarten Nahrung geben.



Von Wildkräutern vor sengender Sonne und räuberischen Blicken geschützt: ein Feldlerchengelege.



Bodenbrütende Vögel wie das Rebhuhn profitieren von PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen.

PIK: Doppelter Saatreihenabstand auf wechselnden Flächen

Auch diese PIK kann den Bruterfolg der Feldlerche erhöhen. Durch einen Reihenabstand von mindestens 20 cm und eine Reduzierung der Saatkörner um mindestens 50 Prozent soll erreicht werden, dass Getreide weniger dicht steht und mehr Licht auf den Ackerboden gelangen kann. Die Sonnenstrahlen wärmen den Boden und bieten den Jungvögeln bessere Entwicklungsmöglichkeiten. Zudem fördern sie den Aufwuchs von Ackerwildkräutern, deren Blüten Insekten anlocken, die ihrerseits als Nahrung für die Jungvögel dienen. Davon profitieren auch zahlreiche weitere gefährdete Vogelarten wie Grauammer, Rebhuhn, Wachtel, Wachtelkönig und Wiesenschafstelze. Der landwirtschaftliche Ertrag wird durch den doppelten Saatreihenabstand nur in geringem Umfang gemindert, da sich die wenigen Pflanzen besser entwickeln können. Dies kann durch die richtige Sortenwahl noch unterstützt werden.

Diese PIK-Maßnahme wertet intensiv bewirtschaftete Äcker (2 WP) auf zu weniger intensiv bewirtschafteten Äckern mit standorttypischer Begeiflora (4 WP/m²). Auf einer Ackerfläche von 1 ha beträgt der Kompensationsumfang entsprechend 20.000 Wertpunkte.

PIK: Entwicklung von Extensivgrünland mit Seigen auf dauerhaften Flächen

Extensiv bewirtschaftetes Grünland spielt eine wichtige Rolle beim Erhalt der biologischen Vielfalt. Je nach Standort und Region kommen dort typische Wiesenblumen und -kräuter vor – und mit ihnen eine Vielzahl von Spinnen und Insekten. Dieser Reichtum an Pflanzen und Kleintieren bietet auch größeren Tieren Nahrung, Nistplätze und Überwinterungsmöglichkeiten. Auch Kiebitze nutzen mageres und somit lichtet und spät aufwachsendes Extensivgrünland. Zudem benötigen sie feuchte Mulden – so genannte Seigen –, die sich nach Hochwas-

ser oder starken Niederschlägen mit Wasser füllen. Dort finden die Vögel ihre Nahrung in Form von Würmern, Schnecken und Insektenlarven.

In unserem Beispiel sollen 1,5 ha intensiv bewirtschaftetes Ackerland (2 WP) in mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (8 WP) mit Seigen für den Kiebitz umgewandelt werden. Dazu werden Mulden mit sehr flach auslaufenden Uferbereichen geschaffen. Bei der Herstellung der Seigen muss darauf geachtet werden, dass die Fläche noch mähfähig bleibt, also nicht zu nass ist für die Mahd. Auf der übrigen Fläche wird geeignetes

Saatgut aus heimischen Feld- und Wiesenkräutern ausgebracht. Zwischen 15. März und 15. Juli sollten die Flächen nicht bewirtschaftet werden, damit Brutvögel und andere Tiere ungestört ihre Jungen großziehen können. Das extensive Grünland darf erstmals nach dem 15. Juli und ein zweites Mal ab 15. September gemäht werden. Dünge- und Pflanzenschutzmittel sollen nicht ausgebracht werden. Durch die Maßnahme wird in unserem Beispiel auf einer Fläche von 15.000 m² eine Aufwertung von 6 WP/m² erzielt; der Kompensationsumfang beträgt somit 90.000 Wertpunkte.



Durch den Aushub von Mulden mit sehr flach auslaufenden Randbereichen entstehen so genannte Seigen, die sich nach starken Regenfällen mit Wasser füllen. Diese künstlich geschaffenen Nassstellen dienen als Kompensation. Gleichzeitig zählen sie zu den CEF-Maßnahmen für den Kiebitz.



Seine kontrastreiche Färbung und die „Holle“ aus verlängerten Kopffedern machen den Kiebitz unverwechselbar.



Blühstreifen im Vordergrund, Kiebitzseigen im Hintergrund: Die beiden PIK-Maßnahmen wurden vor 3 Jahren angelegt. Sie fördern die Diversität der heimischen Fauna und Flora und bereichern zugleich das Landschaftsbild.

PIK: Waldumbau von Nadelwald in Laubmischwald

Unserer Wälder sind keine bloßen Holzlieferanten, sondern erfüllen überaus wichtige Gemeinwohlfunktionen: Sie reichern die Luft mit Sauerstoff an, bereiten Regenwasser zu sauberem Trinkwasser auf und speichern hohe Niederschlagsmengen. Nicht zuletzt sind sie die Heimat zahlreicher heimischer Wildtiere und -pflanzen. Artenreiche Laubmischwälder aus unterschiedlich alten Bäumen und einer abgestuften Kraut- und Strauchschicht erfüllen alle diese Aufgaben besser als monotone Nadelholzforste.

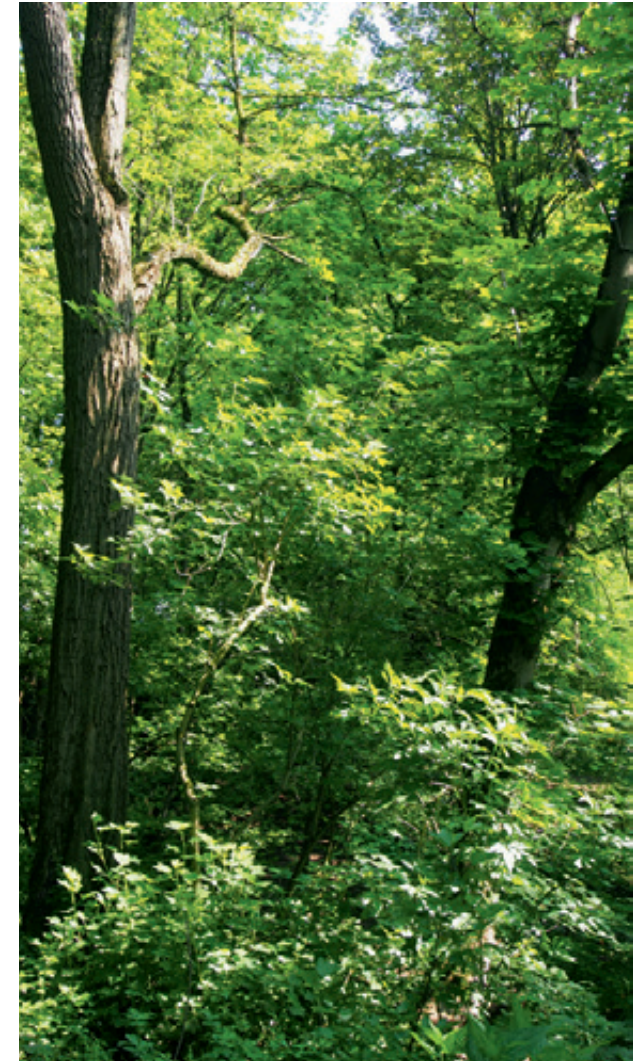


Durch die Anlage von Seigen entstehen neue Feuchtbiotope. Im Uferbereich dieser als PIK-Maßnahme geschaffenen Nassstelle findet sich Jahr für Jahr eine Gruppe von Kiebitzen ein. Die Vögel finden hier Nahrung für sich und ihre Jungen.

In unserem Beispiel soll auf einem etwa 2.200 m² großen Hang der strukturarme Nadelholzforst mittleren Alters (4 WP) in einen Laubmischwald alter Ausprägung (12 WP) umgebaut werden. Dazu werden die standortfremden Fichten entnommen und heimische Laubgehölze wie Bergahorn, Spitzahorn, Esche und Stieleiche unter dem Schirm von belassenen Altbäumen gepflanzt. Da der angestrebte Zielzustand jedoch erst nach mehr als 80 Jahren erreicht wird, erfolgt gemäß Biotopwertliste ein Abschlag von 3 WP, um dieser langen Entwicklungszeit Rechnung zu tragen. Dennoch kann durch die Maßnahme eine Aufwertung von 5 WP/m² erreicht werden. Der Kompensationsumfang beträgt auf einer Fläche von 2.200 m² somit 11.000 Wertpunkte.



Der Umbau von Nadelwald in Laubmischwald kann als PIK anerkannt werden. Dazu müssen zunächst die standortfremden Fichten gefällt werden, damit dort junge Ahorne, Buchen, Eichen und Eschen gepflanzt werden können.



Ziel des Waldumbaus sind naturnahe Laubwälder und Laubmischwälder, die je nach Standort unterschiedliche Anteile an Eichen, Buchen oder Eschen aufweisen.

Gewässerrenaturierung

Durch die Renaturierung von Fließgewässern werden verbaute Flüsse und Bäche von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung in einen naturnahen Zustand überführt. Oberstes Ziel ist es, das ursprüngliche Flussbett so weit wie möglich wiederherzustellen, die Strömungsgeschwindigkeit – und damit auch die Überschwemmungsgefahr – zu reduzieren sowie ursprünglich vorkommende Tier- und Pflanzenarten wieder anzusiedeln. Die Gewässerrenaturierung bietet die Möglichkeit, sowohl für den Arten- und Biotopschutz als auch für die Erholung attraktive Flächen zu schaffen.

In unserem Beispiel wird auf einer Länge von 400 m das Bachbett eines relativ geradlinig verlaufenden Gewässers durch Uferrücknahmen erweitert. Dadurch entsteht ein breites, flaches und mäandrierendes Gerinne mit hoher Sedimentationskraft und flach überströmten, besonnten Sandbänken. Stellenweise wird auch Kies eingebracht. Der dafür verwendete Feinkies stammt aus der direkten Umgebung (autochtones Material). Durch die unterschiedlichen Substrate entsteht eine größere Strömungsvielfalt mit unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten.

Die Renaturierung erfolgt auf 800 m² im vorhandenen Bachbett des stark veränderten Fließgewässers (5 WP) sowie auf einer Fläche von 3.000 m² im angrenzenden Intensivgrünland (3 WP). Dadurch entsteht ein „mäßig verändertes Fließgewässer“ (11 WP). Somit kann eine Aufwertung von 6 bzw. 8 WP/m² erzielt werden. Der Kompensationsumfang beträgt entsprechend 28.800 Wertpunkte.



Gewässerrenaturierung mit Bett-Aufweitungen nach Abschluss der Bauarbeiten im Juni 2012 (links) und im Mai 2014 (rechts)

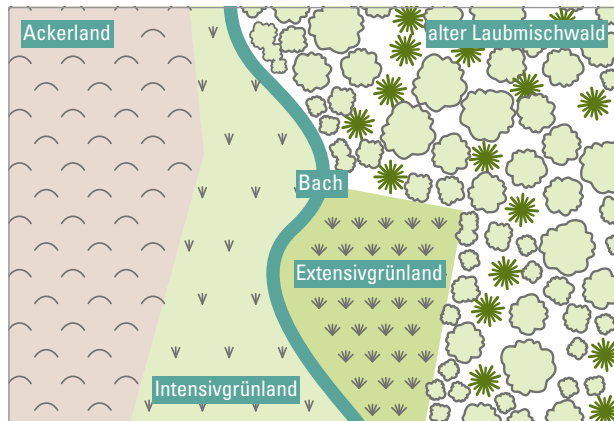
Entsiegelung

Eine Entsiegelung kann als Kompensation anerkannt werden, sofern für den Vorhabenträger nicht ohnehin eine Rückbauverpflichtung besteht. Die gewonnene Fläche sollte so bearbeitet und bewirtschaftet werden, dass sich darauf natürliche Pflanzengesellschaften mit geringem Nährstoffbedarf ansiedeln können. Dazu zählen vor allem Trocken-, Halbtrocken- und Magerrasen, die sich auf den überwiegend nährstoffreichen Böden unserer Kulturlandschaft nicht behaupten können.

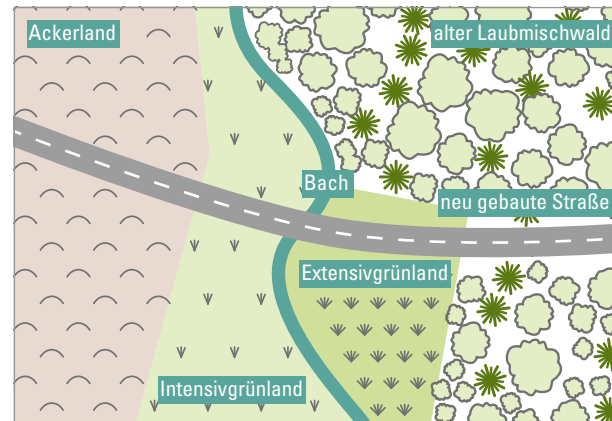
In unserem Beispiel soll eine zirka 3.500 m² große versiegelte Fläche (0 WP) in einen Halbtrockenrasen (13 WP) umgewandelt werden. Dazu wird zunächst die Asphaltdecke vollständig beseitigt. Dann wird der Oberboden mit einer standortgerechten Magerrasenmischung aus regional typischen Pflanzenarten angesät. Damit sich der aufwachsende Halbtrockenrasen langfristig etablieren kann, soll er von Schafen, Ziegen oder Eseln ganzjährig beweidet werden.

Da die Entwicklungszeit eines Halbtrockenrasens mehr als 25 Jahre beträgt, geht der Zielbiototyp gemäß Biotopwertliste mit 12 statt 13 WP in die Berechnung ein. Der Kompensationsumfang beträgt somit auf einer Fläche von 3.500 m² bei einer Aufwertung um 12 WP/m² insgesamt 42.000 Wertpunkte.

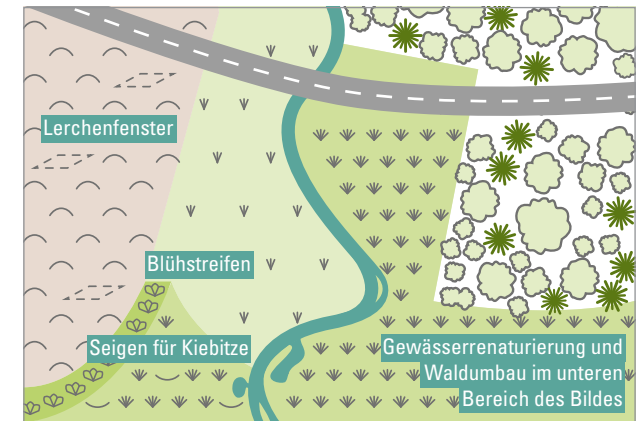
Ausgangssituation



Eingriff



Kompensation



Kompensationsbedarf

Versiegelung, Überbauung, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung von

- intensiv bewirtschafteten Äckern
- Intensivgrünland
- deutlich verändertem Fließgewässer
- altem Laub(misch)wald
- artenreicher seggen- oder binsenreicher Feucht-/Nasswiesen

Habitatverluste für Feldlerche und Kiebitz

► CEF-Maßnahme aus saP (Felderchenfenster, Blühstreifen, doppelter Saatreihenabstand, Extensivgrünland)

► biotopwertbezogener Kompensationsbedarf von **195.000 WP** nach Naturschutzrecht

Kompensationsumfang

- 10 Feldlerchenfenster für Feldlerche (PIK) = 400 WP
- 2.000 m² Blühstreifen für Feldlerche (PIK) = 6.000 WP
- 1 ha doppelter Saatreihenabstand für Feldlerche (PIK) = 20.000 WP
- 1,5 ha Extensivgrünland mit Seigen für Kiebitz (PIK) = 90.000 WP
- 2.200 m² Waldumbau (PIK) = 11.000 WP
- 3.800 m² Gewässerrenaturierung = 28.800 WP
- 3.500 m² Entsiegelung 42.000 WP

Gesamter Kompensationsumfang: **198.200 WP**

Sind die Eingriffe ausreichend kompensiert?

Der gesamte Kompensationsumfang beträgt 198.200 Wertpunkte. Ihm steht ein Kompensationsbedarf von 195.000 Wertpunkten gegenüber. Somit sind die von der Umgehungsstraße ausgehenden Eingriffe kompensiert. Die CEF-Maßnahmen für den besonderen Artenschutz dienen zudem als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im

Sinne der Eingriffsregelung; für ihre Umsetzung werden keine zusätzlichen Flächen benötigt. Da die meisten Maßnahmen produktionsintegriert sind, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen gering. Die agrarstrukturellen Belange sind also ausreichend berücksichtigt.

BEISPIEL ÖKOKONTO

ANLAGE EINER STREUOBSTWIESE

Was ist geplant?

Ein Landwirt möchte eine Fläche von etwa 2.000 m² Intensivgrünland in eine Streuobstwiese umwandeln und sie als „vorgezogene Ökokontomaßnahme“ auf dem Ökokonto verbuchen. Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde sollen ausschließlich regional verbreitete hochstämmige Streuobstsorten gepflanzt werden. Zur Pflege der Wiese wird auf Dünger und Pflanzenschutzmittel verzichtet. Nach dem Pflanzschnitt müssen an den Obstbäumen regelmäßig Pflegeschnitte vorgenommen werden; anfallendes Altholz bleibt als Biotopholz auf der Fläche. Außerdem soll die Streuobstwiese zweimal jährlich gemäht werden.

Wie wird die Ökokontomaßnahme gemeldet und ihr Wert ermittelt?

Bevor eine Ökokontomaßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde gemeldet wird, müssen zunächst in einem Bewertungsvorschlag Angaben zum Naturraum,

zur Flurnummer und Flächengröße, zum Ausgangszustand und zu den Entwicklungszielen der Fläche gemacht werden. In diesem Beispiel soll auf dem Intensivgrünland (3 WP) ein Streuobstbestand mittlerer bis alter Ausbildung im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland entwickelt werden (10 WP). Dadurch erfolgt eine Aufwertung von 7 WP auf 2.000 m² Fläche. Der langfristige Wert der Ökokontomaßnahme beträgt somit 14.000 Wertpunkte.

Wie viele Zinsen erbringt die Streuobstwiese?

Acht Jahre, nachdem der Landwirt die Streuobstwiese angelegt und laufend gepflegt hat, benötigt er 9.000 Wertpunkte, um damit den Bau eines Betriebsgebäudes zu kompensieren.

Nun kommt ihm die vorgezogene Anlage der Streuobstwiese zugute. Würde er sie erst zum jetzigen Zeitpunkt anlegen, so könnte er damit 14.000 Wertpunkte erzielen. Weil er sie aber bereits vor 8 Jahren angepflanzt hat, stehen ihm nun zusätzlich Zinsen für die bereits erbrachte Leistung zu. Für jedes Kalenderjahr, das seit der Anlage der Streuobstwiese vergangen ist, wird ein Wertpunktezuschlag von 3 % gewährt. Dies entspräche in diesem Beispiel einem Aufschlag von 24 %.

Wie erfolgt die Abbuchung aus dem Ökokonto?

Aus dem Ökokonto können zur Dokumentation im Ökoflächenkataster nur Flächen – und nicht etwa Wertpunkte – abgebucht werden. Daher müssen die benötigten Wertpunkte in Fläche umgerechnet werden.

Eine alte Streuobstwiese als Zielzustand für die vorgezogene Ökokontomaßnahme.



LAUBWALDAUFFORSTUNG AUF GRÜNLANDBRACHE

Was ist geplant?

Neben Privatpersonen können auch gewerbliche Anbieter Ökokonten betreiben, wenn sie vom Landesamt für Umwelt eine staatliche Anerkennung erhalten haben. Angenommen, ein gewerblicher Ökokontobetreiber will einen Laubwald mit Waldrand anlegen. Dazu forstet er eine 3 ha große Fläche mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft auf. Unmittelbar angrenzend an die Aufforstungsfläche wird ein 20 m breiter Waldrand mit mehrstufigem Aufbau als Kraut-, Stauden- und Gebüschsaum angelegt. Diese „vorgezogenen Ökokontomaßnahmen“ werden in das Ökoflächenkataster eingestellt.



Informationen zur Zertifizierung gewerblicher Ökokontobetreiber sind auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt abrufbar:
<http://www.lfu.bayern.de/natur/oekokonto/index.htm>

Wie wird der Wert der vorgezogenen Ökokontomaßnahme ermittelt?

Die Entwicklung eines „alten Buchenwaldes basenreicher Standorte“ (14 WP abzüglich Abschlag von 3 WP aufgrund langer Entwicklungszeit) auf 30.000 m² sowie eines „Waldmantels frischer bis mäßig trockener Standorte“ (10 WP) auf 4.000 m² ergibt auf brachgefallenem Intensivgrünland (5 WP) eine Aufwertung um 200.000 Wertpunkte.

$$(11-5) \text{ WP/m}^2 \times 30.000 \text{ m}^2 + (10-5) \text{ WP/m}^2 \times 4.000 \text{ m}^2 = 200.000 \text{ Wertpunkte}$$

Wie viele Zinsen kann der Laubwald mit Waldrand maximal erbringen?

Für jedes Kalenderjahr, in dem der neu aufgeforstete Laubwald mit Waldrand als vorgezogene Ökokontomaßnahme eingestellt wird, wird ein Zuschlag an Wertpunkten in Höhe von 3 % gewährt – allerdings nur über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren. Demnach können maximal 30 % Zinsen anfallen, wenn die Maßnahme 10 Jahre vor Abbuchung ausgeführt wurde



Laubmischwälder sind ökologisch wertvoller als monotone Fichtenforste. Der Umbau zum angestrebten Waldtyp bedeutet eine naturschutzfachliche Aufwertung und kann auch als vorgezogene Ökokontomaßnahme gemeldet werden.

Naturnahe Waldränder sind nicht nur wegen ihres Struktur- und Artenreichtums bedeutsam, sie bereichern auch das Landschaftsbild.



BEISPIEL ERSATZZAHLUNG

ERSATZZAHLUNG NACH FIKTIVEN KOMPENSATIONSKOSTEN

Was ist eine fiktive Kompensationsmaßnahme?

Nehmen wir folgenden Fall an: Mit einem geplanten Bauvorhaben gehen Eingriffe mit einem Kompensationsbedarf von 10.000 Wertpunkten einher. Für die Verwirklichung von realen Kompensationsmaßnahmen fehlen geeignete Flächen. Daher soll in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf einem fiktiven intensiv bewirtschafteten Acker (2 WP) eine fiktive Hecke (10 WP) mit einer Fläche von 960 m² entstehen. Sie soll von einer 600 m² großen mäßig artenreichen Gras- und Krautflur (6 WP) gesäumt werden. Diese fiktive Kompensationsmaßnahme erbringt insgesamt 10.080 Wertpunkte und kann damit den Eingriff kompensieren.

$$(10-2) \text{ WP/m}^2 \times 960 \text{ m}^2 + (6-2) \text{ WP/m}^2 \times 600 \text{ m}^2 = 10.080 \text{ Wertpunkte}$$

Wie werden die Kosten für die fiktive Kompensationsmaßnahme ermittelt?

Die Höhe der Ersatzzahlung für eine fiktive, real nicht durchführbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme bemisst sich daran, wie viel die entsprechende Maßnahme tatsächlich kosten würde. In unserem Beispiel werden folgende Kosten zugrunde gelegt:

- 8.600 Euro für den Erwerb und die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Heistern sowie für die Ansaat des Gras- und Krautsaumes samt Saatgut
- 900 Euro für Unterhaltungskosten, insbesondere für die Mahd der Gras- und Krautflur
- 1.900 Euro für die Planung (= 20 % der Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltungskosten)
- 8.200 Euro für den Erwerb der benötigten Flächen sowie Grundbuch- und Notarkosten

Daraus ergibt sich ein Betrag von 19.500 Euro für die Ersatzzahlung. Sie ist als Kompensation für die in unserem Beispiel benötigten 10.000 Wertpunkte zu leisten.

Die Höhe der Ersatzzahlung hängt neben den Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltungskosten sehr stark vom Grundstückspreis ab. Maßgeblich sind für den fiktiven Flächenerwerb stets die Grundstückspreise, die der jeweilige Gutachterausschuss aus den Bodenrichtwerten ermittelt. Dazu kommen Nebenkosten wie beispielsweise Grundbuch- und Notarkosten. Der im Beispiel ange-setzte Grundstückspreis von 5 Euro/m² stellt in Bayern eher einen unterdurchschnittlichen Wert dar. In Gebieten mit hohem Flächendruck kann er auch deutlich höher liegen.

Ersatzzahlung von nicht kompensierbaren erheblichen Beeinträchtigungen

Bestimmte Eingriffe lassen sich nicht durch reale Maßnahmen kompensieren. So stellt etwa ein 40 m hoher Funkmast eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Eine angemessene Kompensation durch eine reale Maßnahme gibt es nicht. Daher muss in diesen Fällen auf Ersatzzahlungen zurückgegriffen werden.

Wie werden die Kosten ermittelt?

Die Höhe der Ersatzzahlung orientiert sich an den Baukosten sowie an der Schwere des Eingriffs und der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter. Nach den Regelsätzen der BayKompV bemessen sich die Ersatzzahlungen je nach Intensität der Beeinträchtigung auf 1 bis 9 Prozent der Baukosten. In unserem Beispiel soll der Funkmast in einem Bereich mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild errichtet werden. Die Intensität der von ihm ausgehenden Beeinträchtigung wird als mittel eingestuft. Somit werden als Ersatzzahlung 7 Prozent der Baukosten fällig. Die Kosten für Anlagenteile unterhalb der Erdoberfläche werden dabei nicht berücksichtigt.

Herausgeber:	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) Rosenkavalierplatz 2, 81925 München Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) Seethalerstr. 6, 83410 Laufen www.anl.bayern.de poststelle@anl.bayern.de
Inhalt:	Dr. Monika Marzelli, Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung – ifuplan, München; Dr. Monika Offenberger, Freie Wissenschaftsjournalistin, München
Layout und Satz:	CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg
Druck:	Kössinger AG, 84069 Schierling Gedruckt auf 100 % Altpapier
Bilder/Grafiken:	Titelseite, Seite 32: LfU; Seite 6: Piclease/Iris Göde; Seite 8: Dieter Pasch; Seite 9: Ina Oswald, ifuplan, 10: Christoph Moning, ifuplan, 11: Monika Marzelli, Ina Oswald, ifuplan; Seite 12, 13: Bayerische Kulturlandstiftung; Seite 13: Christiane Mayr; Seite 14: Landschaftspflegeverband Mittelfranken; Seite 16: Valerie Moos, ifuplan, 18: Monika Marzelli, ifuplan, 19: Ina Oswald, ifuplan, 20: Wolfgang Lorenz; Seite 21: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf; Seite 22, oben links: Valerie Moos, ifuplan, unten: Valerie Moos, ifuplan; Seite 22, oben rechts: Piclease/Andreas Zehm; Seite 24: Valerie Moos, ifuplan, 25 oben: Christoph Moning, ifuplan; Seite 25 unten: Michael Grauvogl; Seite 26, oben: Bayerische Kulturlandstiftung; Seite 26, Mitte links: Piclease/Christof Martin; Seite 26, Mitte rechts, unten: Christiane Schmidt; Seite 27, oben: Christiane Schmidt; Seite 27 unten links: Christoph Moning, ifuplan; Seite 27 unten rechts: Christoph Moning, ifuplan; Seite 28, 29, links: Helmut Naneder; Seite 29, Mitte: Ina Oswald, ifuplan, rechts: Monika Marzelli, ifuplan; Seite 30: Bernd Raab; Seite 33: Peter Sturm; Seite 34, oben: Andreas Zehm; Seite 34, unten: Valerie Moos, ifuplan
Stand:	1. Auflage, Dezember 2015 © StMUV, alle Rechte vorbehalten



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Hinweis: Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung Ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwendung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplares gebeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Sofern in dieser Druckschrift auf Internetangebote Dritter hingewiesen wird, sind wir für deren Inhalte nicht verantwortlich.